BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/196/2018



| Sachvortragende/r | Amt / Geschäftszeichen | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|--|--|
| Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht | Referat für Recht, Soziales und Umwelt | | | | |
| | | | | | |
| Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnle | ein | | | | |

10. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|----------------|------------|------------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 24.07.2018 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat | 27.07.2018 | öffentlich | Beschluss |

Beschlussvorschlag:

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

| Finanzielle Auswirkungen | | Ja | Х | Nein |
|-------------------------------|----------|----|---|------|
| Kosten It. Beschlussvorschlag | | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme | | | | |
| davon für die Stadt | <u> </u> | | | |
| Haushaltsmittel vorhanden? | | | | |
| Folgekosten? | | | | |

I. Zusammenfassung

Die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Schwabach ist in zeitlichen Abständen gemäß den rechtlichen als auch technischen Entwicklungen anzupassen.

II. Sachverhalt

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde, nach Einheitssätzen ermittelt (§ 4 Abs. 2 EBS). Lediglich zur Klarstellung soll ergänzt werden, dass diese Regelung auch bei gebildeten Abschnitten von Erschließungsanlagen greift.

Die Erschließungsbeitragssatzung legt in § 13 die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen fest. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist hier u.a. noch eine Teerdecke aufgeführt. Dies entspricht nicht mehr einer neuzeitlichen Bauweise und ist zu streichen.

III. Kosten

Keine Kostenauswirkungen.